

Beherbergungsstätten und Hotels

1. Ab wann ist die Barrierefreiheit anzuwenden?

Anwendung muss ab dem 01.07.2013 erfolgen

2. Was muss gemäß BayBO barrierefrei sein?

Rechtsgrundlage: Art. 48 Abs. 2 BayBO

Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein.

Öffentliche Bereiche sind beispielsweise:

- Rezeption
- Frühstücksraum
- Restaurant
- Gemeinschaftsräume

Dies gilt insbesondere für

Beherbergungsstätten (Art. 48 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 BayBO)

3. Wie ist die Barrierefreiheit in den Gastzimmern umzusetzen?

Rechtsgrundlage: Anlage 7.3/01 zu DIN 18040-1 - Liste der Technischen Baubestimmungen in Verbindung mit der MBeVO

09. Barrierefreie Beherbergungsräume und die zugehörigen Sanitärräume müssen den Abschnitten 5.1 und 5.3 entsprechen; für die Bewegungsflächen in den Wohn- und Schlafräumen ist DIN 18040-2 Abschnitt 5, Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“ anzuwenden.

Soweit nur Mindeststandards für die barrierefreie Nutzbarkeit gefordert sind, genügt es, wenn die Beherbergungsräume einschließlich der zugehörigen Sanitärräume DIN 18040-2 Abschnitt 5 ohne Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“ entsprechen.

4. Bei welcher Bettenanzahl ist die Barrierefreiheit umzusetzen?

bis 11 Betten	ab 12 Betten	ab 30 Betten	ab 60 Betten
<ul style="list-style-type: none"> Keine Anwendung der MBeVO; Barrierefreiheit hat keine Relevanz 	<ul style="list-style-type: none"> Sonderbau Anwendung der MBeVO hinsichtlich Barrierefreiheit 	<p>Für Beherbergungsstätten mit mehr als 30 Gastbetten gilt die Beherbergungsstättenverordnung (BStättV). Eine Anpassung der BStättV in Bayern mit Regelungen zur Barrierefreiheit der Gästezimmer ist derzeit in Planung. Bis dahin ist eine Orientierung an der Muster-Beherbergungsverordnung (MBeVO) vorzunehmen.</p>	
<p>Öffentlich zugängliche Bereiche wie Empfang, Gäste-WC, Frühstücks- und Gemeinschaftsräume sind barrierefrei auszugestalten</p>			
	<p>Mindestens 10% der Gastbetten müssen in Beherbergungsräumen liegen, die einschließlich der zugehörigen Sanitärräume den Anforderungen an die barrierefrei nutzbare Wohnungen gemäß 50 Abs. 1 MBO entsprechen.</p>	<p>Mindestens 10% der Gastbetten müssen in Beherbergungsräumen liegen, die einschließlich der zugehörigen Sanitärräume den Anforderungen an die barrierefrei nutzbare Wohnungen gemäß 50 Abs. 1 MBO entsprechen</p>	<p>In Beherbergungsstätten mit mehr als 60 Gastbetten muss mindestens 1% der Gastbetten in Beherbergungsräumen liegen, die einschließlich der zugehörigen Sanitärräume barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar und für zwei Gastbetten geeignet sind; die erforderlichen Räume können auf die Räume nach Satz 1 angerechnet werden. Für die Anforderungen der Sätze 1 und 2 gilt § 50 Abs. 3 MBO entsprechend.</p>
	D.h. beispielsweise:	D.h. beispielsweise:	D.h. beispielsweise:
	- Flurbreite 120 cm	- Flurbreite 120 cm	- Flurbreite 120 cm (ggf. mit Rangierfläche 150, cm x 150 cm)
	- Rangierflächen vor Möbeln: 120 cm	- Rangierflächen vor Möbeln: 120 cm	- Rangierflächen vor Möbeln: 150 cm
	- Rangierfläche im Bad 120 cm x 120 cm	- Rangierfläche im Bad 120 cm x 120 cm	- Rangierfläche im Bad 150 cm x 150 cm
	- Duschplatz 120 cm x 120 cm	- Duschplatz 120 cm x 120 cm	- Duschplatz 150 cm x 150 cm